



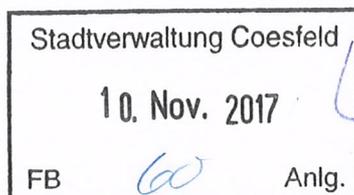
Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Regionalniederlassung Münsterland

Stadt Coesfeld
FB 60
Postfach 1843
48638 Coesfeld



AS. M. EM

Kontakt: Andreas Wies
Telefon: 02541-742-108
Fax: 02541-742-271
E-Mail: andreas.wies@strassen.nrw.de
Zeichen: 2030/4403/Lärmaktionsplan Coesfeld
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 09.11.2017

Lärminderungsplanung der Stadt Coesfeld

Ihr Schreiben vom 06.06.2014

AZ: Herr Ludorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Schreiben baten Sie um Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Lärmsanierung bei insgesamt 35 Grundstücken. Darüber hinaus sollten noch weitere Maßnahmen wie die Errichtung / Verlängerung von Lärmschutzwänden – bzw. Wällen, sowie mögliche Einrichtungen von Geschwindigkeitsbegrenzungen überprüft werden. Diese Maßnahmen stehen alle im Zusammenhang mit der Erstellung des Lärminderungsplanes durch die Stadt Coesfeld.

Zu den Anliegen nehme ich aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland wie folgt Stellung:

Grundsätzlich sind für festgesetzte Maßnahmen innerhalb eines Lärmaktionsplanes das jeweilige Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau erforderlich. Ein Einvernehmen kann für die beschriebenen Maßnahmen **nicht** vorausgesetzt werden.

Lärmsanierung

In Abstimmung mit der Regionalniederlassung Münsterland (Herr Wiesch) wurden bei sechs besonders betroffenen Grundstücken die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lärmsanierung überprüft. Das Ergebnis der Überprüfung wurde Ihnen mit Schreiben vom 2.11.2017 (AZ.: 2030/2116) bereits übermittelt. Ich weise darauf hin, dass eine Überprüfung der verbleibenden Grundstücke auf einen Anspruch auf Lärmsanierung erst nach Eingang eines entsprechenden Antrages durch den Betroffenen erfolgt.

Ich möchte Ihnen noch nähere Erläuterungen hinsichtlich der Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung u. aktiver Lärmschutz geben.

Die in Lärmaktionsplan aufgeführten Auslösewerte als LDEN von 70 dB(A) / Lnicht bzw. 60 dB(A) sind nicht mit den die Errichtung von Lärmschutz an bestehenden Bundesfern- und Landesstraßen maßgeblichen Regelungen der Lärmsanierung identisch und vergleichbar. Die Auslösewerte der Lärmsanierung für Bundesfernstraßen sind in den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Regionalniederlassung Münsterland

Wahrkamp 30 · 48653 Coesfeld
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld
Telefon: 02541/742-0
kontakt.ml.msl@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5972/0701

Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 - festgesetzt. Mit Verabschiedung des Bundeshaushaltes 2010 durch den Deutschen Bundestag sind die Auslösewerte zur Lärmsanierung für Bundesfernstraßen – wie bereits im Nationalen Verkehrslärmschutzpaket II vom 27.08.2009 angekündigt – um 3 dB (A) gesenkt worden. Für Landesstraßen sind mit Verabschiedung des Landeshaushalt 2011 die Auslösewerte um 3 dB (A) abgesenkt worden. Erst bei Überschreitung der Lärmsanierungswerte sind Maßnahmen zur Lärminderung nach den Regelungen der Lärmsanierung möglich. Nach den VLärmSchR 97 wird die Lärmsanierung als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt.

Das Verfahren und die rechtlichen Grundlagen für die Lärmsanierung sind im Lärmaktionsplan bereits vom Grundsatz her dargestellt. In Nordrhein-Westfalen gewährt der Straßenbaulastträger Bundesrepublik Deutschland für bestehende Bundesfernstraßen und das Land Nordrhein-Westfalen für seine Landesstraßen Lärmschutz (sog. Lärmsanierung) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Lärmsanierung dient der Verminderung der Lärmbelastung an bestehenden Straßen, ohne dass eine bauliche Änderung der Straße erfolgt. Die Regelungen zum Verfahrensablauf ergeben sich aus den VLärmSchR-97 in Verbindung mit den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 (RLS-90). Eine der Grundvoraussetzungen ist, dass der Beurteilungspegel einen der maßgeblichen Immissionswerte der Lärmsanierung in Abhängigkeit von der Gebietskategorie überschreitet.

Zur Einschätzung der Lärmsituation werden die Beurteilungspegel mit dem aktuellen Verkehrsaufkommen nach dem in den RLS-90 vorgeschriebenen Verfahren berechnet und den festgelegten Immissionswerten gegenübergestellt. Aus den Angaben der Lärmkartierung kann somit noch keine Betroffenheit nach den Kriterien der Lärmsanierung abgeleitet werden. Vielmehr wird eine zusätzliche Betrachtung der Lärmsituation nach den Regelungen der Lärmsanierung notwendig, da die Vorgaben aus der Umgebungsrichtlinie nicht für Bundesfern- und Landesstraßen in der Baulast des Bundes bzw. des Landes maßgeblich sind.

Lärmschutzwände /Lärmschutzwälle

Im Schreiben werden mehrere Wünsche für eine Errichtung von Lärmschutzwänden oder die Erhöhung bzw. Verlängerung von Lärmschutzwällen geäußert. Bei keinem dieser Anregungen liegt jedoch eine Anspruchsvoraussetzung für eine Lärmsanierung bzw. ein rechtlicher Anspruch für eine solche Maßnahme vor. Dieses ist jedoch eine zwingende Grundlage für die Erteilung einer Zustimmung seitens der Regionalniederlassung Münsterland.

Ampelschaltung

Die Änderung der Ampelschaltung im Knotenpunkt B525/K46 wurde bereits ausgeführt.

Flüsterasphalt

Einsatz von Flüsterasphalt im Bereich Klye

Offenporige Asphalte, wie auch andere Lärm mindernde Beläge, wie z.B. Splittmastixasphalt und Asphaltbeton erzielen ihre gewünschte Wirkung dann, wenn die durchschnittlich gefahrene Geschwindigkeit mehr als 60 km/h beträgt. Sobald eine Deckensanierung in dem betroffenen Abschnitt ansteht, wird auch die Möglichkeit des Einsatzes von lärm mindernden Fahrbahnoberflächen geprüft. Art und Umfang werden **aber erst zu diesem Zeitpunkt** festgelegt.

Festlegung von Geschwindigkeitsbegrenzungen

Hinsichtlich der gewünschten Überprüfung von Geschwindigkeitsbegrenzungen weise ich darauf hin, dass die Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen, wie z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen an strengen Voraussetzungen geknüpft ist. Die mögliche Anordnung muss sachlich und fachlich fundiert sein und kann nur durch die jeweilig zuständige Straßenverkehrsbehörde angeordnet werden. Die Straßenverkehrsbehörde ist verpflichtet jeden Einzelfall zu prüfen. Im Rahmen des Verfahrens muss sie die Straßenbaubehörde beteiligen. Sobald die offizielle Anhörung zur Anordnung von der Straßenverkehrsbehörde erfolgt, wird Strassen.NRW eine Stellungnahme für den jeweiligen Einzelfall abgeben. Der Lärmaktionsplan stellt keine eigene Rechtsgrundlage zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen baulicher oder straßenverkehrsrechtlicher Art dar.

Unabhängig von dem ausstehenden förmlichen Verfahren nach § 45 StVO ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass der widmungsrechtliche Zweck einer Bundesfern- oder Landesstraße oftmals durch verkehrsrechtliche Anordnungen in Frage gestellt werden kann. Zudem kann durch eine Beschränkung des Verkehrs eine Verlagerung stattfinden, die eine Mehrbelastung an anderer Stelle hervorruft.

Nach den Grundsätzen der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm („Lärmschutz- Richtlinien-StV“; Verkehrsblatt 2007, S. 767) kommen Geschwindigkeitsbegrenzungen aus Lärmschutzgründen insbesondere in Betracht, wenn der Beurteilungspegel am Immissionsort (RLS-90) die jeweiligen Richtwerte überschreiten und der Pegel durch die Geschwindigkeitsbegrenzung um mindestens 3 dB(A) (Hörbarkeitsschwelle) gesenkt werden kann. Die Darstellungen der Lärmsituation in den Lärmkarten der Lärmaktionsplanung sind hierfür nicht ausreichend. Maßgebend ist die Berechnungsvorschrift nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS- 90.

An den weiteren Verfahren bitte ich mich zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

Hubertus Ebbeskotte